

PROTOKOLL

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 05. Oktober 2023

um 19:30 Uhr

in der Volksschule Stummerberg

Vorsitz: Bgm. Danzl Georg

Anwesende: Wurm Markus

Gruber Bianca

Dengg Markus

Hotter Matthias

Neid Stefan

Brugger Alois

Tusch Patrick

Hörhager Peter

Braunegger Patrik (Ersatz für Anfang Bernd)

entschuldigt: Jochriem Erich, Anfang Bernd

Schriftführerin: Rohmoser Christina

Zuhörer: 4

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung und Unterfertigung der Protokolle vom 22.06.2023 und 17.08.2023
3. Gemeindehaus: Vergabe Baureinigung
4. Fam. Ehrler, Ansuchen um Kauf eines Teilstückes Gp. 1351 und Antrag auf Umwidmung in Freiland – laut Schreiben vom 17.07.2023
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gp. 612/3, 641, .251, 611, 613, 608, 609 von Freiland in Sonderfläche Hofstelle § 44 – Wirtschaftsgebäude und von Sonderfläche Hofstelle – Wirtschaftsgebäude in Sonderfläche § 44 Hofstelle – Wohngebäude und Freiland – Wurm Birgit (Verlegung Hofstelle für Wirtschaftsgebäude)
6. Beschlussfassung Grundteilung gemäß § 15 LtG, Gst. 1351, 758/1 und 758/2 – Straßenverbreiterung „Geist“
7. Änderung Erschließungsbeitrag und entsprechende Verordnung vom 24.11.2016 wegen Änderung der Erschließungskostenfaktoren durch das Land
8. Mietzins und Annuitätenbeihilfe – Änderung Richtlinien
9. Anpassung/Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stummerberg vom 11.10.2022 über die Festsetzung der Waldaufsichtsumlage wegen Neufestlegung der Hektarsätze durch das Land
10. Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband für das Jahr 2023
11. Festsetzung der Hebesätze für 2024
12. Neuvergabe Lohnverrechnung
13. Gemeindegasse Klage Höllwarth Hansjörg
14. Spendenansuchen
15. **NICHT ÖFFENTLICHER PUNKT:**
Personalangelegenheiten Kindergarten: Anstellung Kindergartenpädagogin und weiteres

16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 2. Genehmigung und Unterfertigung der Protokolle vom 22.06.2023 und 17.08.2023

Die Gemeinderäte unterzeichnen die Protokolle vom 22.06.2023 und 17.08.2023, welche Ihnen vorab mit der Post übermittelt wurden.

zu 3. Gemeindehaus: Vergabe der Baureinigung

Der Bürgermeister erläutert, dass es sich hier um die Reinigung der Baustelle vor der Abnahme handelt. Zwei Firmen haben angeboten:

- Gebäudereinigung Zillertal mit einer Summe von € 8.038,39 Netto incl. 3 % Skonto
- Gebäudereinigung Jäger mit einer Summe von € 9.086,04 Netto

Brugger Alois ist der Meinung, dass die Baureinigung normalerweise in den Werkverträgen der einzelnen Gewerke enthalten ist, eine Baureinigung durch eine externe Firma hält er für unüblich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag an die Gebäudereinigung Zillertal zu vergeben.

zu 4. Fam. Ehrler, Ansuchen um Kauf eines Teilstückes Gp. 1351 und Antrag auf Umwidmung in Freiland – laut Schreiben vom 17.07.2023

Der Bürgermeister erklärt, dass der Gemeinderat eine Entscheidung treffen sollte. Die Fam. Ehrler hat mit Schreiben vom 17.07.2023 ihre Absichten erläutert und um Umwidmung in Freiland angesucht. Zudem erklären sie, dass sie auf eine Klage/Regress bezüglich einer Wertminderung durch die Umwidmung in Freiland verzichten. Dieses Schreiben wurde den Gemeinderäten per Email zur Kenntnis gebracht.

Beim beantragten Kauf eines Teilstückes der Gp. 1351 handelt es sich um 55 m² - welches laut Plan der Vermessung Ebenbichler erläutert wird. Es wird diskutiert, den Grund mit der Familie Ehrler zu tauschen, die Gemeinde soll im Gegenzug oberhalb entlang der Gemeindestraße Grund für eine Straßenverbreiterung erhalten. Die Restfläche soll der Fam. Ehrler für € 220,-- /m² verkauft werden. Die anwesende Fam. Ehrler ist mit dieser Lösung einverstanden.

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einer Umwidmung in Freiland zuzustimmen. Die betreffende Planung zur Umwidmung wird beim Raumplaner in Auftrag gegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg beschließt einstimmig dem Grundtausch bzw. Grundverkauf betreffend die Gp. 1351 – KG Stummerberg mit der Fam. Ehrler laut Vermessungsurkunde 10930/18 P vom 15.11.2018 der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH zuzustimmen.

Die Fam. Ehrler soll das betreffende Teilstück 1 von 55 m² im Zuge eines Tausches und Verkaufes erhalten. Die Gemeinde erhält im Gegenzug entlang der Gp. 751/4 einen ca. 1 m breiten Streifen zur Straßenverbreiterung. Für eine allfällige Restfläche wird vom Gemeinderat ein Verkaufspreis von € 220,00/m² festgelegt.

Es soll in Kürze eine Vermessung im Beisein der Fam. Ehrler und Gemeinde stattfinden, wo die genaue Verbreiterung und Grundtausch/-verkauf festgelegt wird.

3 Zuhörer verlassen um 20:00 Uhr die Sitzung

zu 5. Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gp. 612/3, 641, .251, 611, 613, 608, 609 von Freiland in Sonderfläche Hofstelle § 44 – Wirtschaftsgebäude und von Sonderfläche Hofstelle – Wirtschaftsgebäude in Sonderfläche § 44 Hofstelle – Wohngebäude und Freiland – Wurm Birgit (Verlegung Hofstelle für Wirtschaftsgebäude)

Der Bürgermeister erläutert, dass die bestehende Widmung für das Wirtschaftsgebäude verlegt werden soll, da der jetzige Bereich wegen der TIWAG-Leitungen für die Bebauung nicht ideal ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig den von Planungsbüro AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 29.8.2023, mit der Planungsnummer 932-2023-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stummerberg im Bereich 612/3, 610, .251, 611, 613, 608, 609 KG 87121 Stummerberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stummerberg vor:

Umwidmung

Grundstück .251 KG 87121 Stummerberg
rund 33 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

weitere Grundstück 608 KG 87121 Stummerberg
rund 373 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

weitere Grundstück 609 KG 87121 Stummerberg
rund 378 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

weitere Grundstück 610 KG 87121 Stummerberg
rund 391 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

weilers Grundstück 611 KG 87121 Stummerberg
rund 304 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden
Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung
Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

weilers Grundstück 612/3 KG 87121 Stummerberg
rund 67 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden
Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung
Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden
Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung
Erläuterung: Wohngebäude

sowie

rund 1338 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden
Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung
Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

in Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Örtlicher Vorbehaltsbereich für geplanten überörtlichen Verkehrsweg § 53.2 im Bereich der
Grundstücke

612/3 KG 87121 Stummerberg (rund 15 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der einstimmige Beschluss über die
dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person
oder Stelle abgegeben wird.

zu 6. Beschlussfassung Grundteilung gemäß § 15 LtG, Gst. 1351, 758/1 und 758/2 – Straßenverbreiterung „Geist“

Der Bürgermeister erläutert, dass der Plan zur Verbücherung der Verbreiterung beim
Vermessungsbüro liegen geblieben ist und deshalb erst jetzt beschlossen werden soll.

Er erklärt, dass damals, als die Verbreiterung im Gemeinderat beschlossen wurde, im
Gemeinderat diskutiert wurde, dass Herr Gruber enteignet werden könnte, falls er den
Grund nicht abtreten würde. Dies wird er Herrn Gruber auch so bestätigen.

Brugger Alois distanziert sich von dieser Aussage, er ist nicht für eine Enteignung und ein
solches Schreiben darf nicht im Namen des Gemeinderates formuliert werden.

Dengg Markus, erkundigt sich, ob die Preise für Grundablösen nie angepasst wurden. Nein,
die Grundablöse beträgt € 11,50/m² und ist immer gleich geblieben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass er der Vermessung der Straße Stummerberg bezüglich Straßenverbreiterung im Bereich „Geist“ laut Plan der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH, GZl. 10293/17 vom 15.05.2023 zustimmt, wie folgt:

in EZ 90014 – Gruber Gottfried, Stummerberg 32:

1. die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes „2“ von 31 m² des Gst 758/1 und die Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 133, unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst 1351
2. die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes „3“ von 13 m² des Gst 758/1 und die Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 133, unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst 1351
3. die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes „1“ von 179 m² des Gst 758/2 und die Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 133, unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst 1351
4. die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes „4“ von 163 m² des Gst 758/2 und die Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 133, unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst 1351

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Trennstücke 1, 2, 3 und 4 welche der Gemeinde Stummerberg (= EZ 133) zufallen, dem Gemeindegut zugeschrieben und in das öffentliche Gut übernommen werden.

zu 7. Änderung Erschließungsbeitrag und entsprechende Verordnung vom 24.11.2016 wegen Änderung der Erschließungskostenfaktoren durch das Land

Das Land hat die Erschließungskostenfaktoren per 01.01.2024 neu festgesetzt bzw. geändert, weshalb auch die entsprechende Verordnung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages der Gemeinde vom 24.11.2016 zu ändern wäre.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stummerberg vom 05.10.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Stummerberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,14 v.H. des für die Gemeinde Stummerberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBL. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stummerberg vom 24.11.2016 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

zu 8. Mietzins- und Annuitätenbeihilfe – Änderung der Richtlinien

Das Land Tirol hat mit 01.06.2023 die Richtlinie für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe geändert. Der Bürgermeister verliest das entsprechende Schreiben vom 31.05.2023 auszugsweise.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg beschließt einstimmig die Richtlinien vom 20.10.2020 zur Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe zu ändern bzw. die Richtlinien zur Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol vom 01.06.2023 vollinhaltlich zu übernehmen.

Die beschlossenen Richtlinien liegen dem Protokoll bei.

Diese Änderung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

zu 9. Anpassung/Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stummerberg vom 11.10.2022 über die Festsetzung der Waldaufsichtsumlage wegen Neufestlegung der Hektarsätze durch das Land

Da das Land Tirol die Hektarsätze für die Erhebung der Waldumlage per 01.01.2024 geändert hat, ist es nötig die entsprechende Verordnung der Gemeinde vom 11.10.2022 über die Festlegung der Waldumlage zu ändern.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stummerberg vom 05.10.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Stummerberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

zu 10. Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband für das Jahr 2023

Der Bürgermeister erläutert die Lage des Tiroler Gemeindeverbandes. Bisher betrug der Mitgliedsbeitrag € 1,00/ Einwohner und es wurde um einen Sondermitgliedsbeitrag für das Jahr 2023 von € 2,00 angesucht. Der Bürgermeister spricht sich für diesen Sondermitgliedsbeitrag aus, da der Gemeindeverband ein wichtiges Organ für die Gemeinden ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg beschließt in der Sitzung vom 05.10.2023 für das Jahr 2023 einen Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband in Höhe von Euro 2,00 je Einwohner unter Berücksichtigung der sog. „Deckelung“ mit 10.000 Einwohnern zu entrichten.

Für die Berechnung der Einwohneranzahl wird die Volkszahl nach § 10 Abs. 7 FAG 2017 (Stichtag: 31.10.2021) herangezogen.

Der Sondermitgliedsbeitrag ist nach betraglicher Vorschreibung durch den Tiroler Gemeindeverband bis spätestens 6. Oktober 2023 auf das im Schriftstück der kommunalen Interessentenvertretung angeführte Konto zu überweisen.

Beschlussergebnis: einstimmig

zu 11. Festsetzung der Hebesätze für 2024

Der Bürgermeister berichtet, dass er die Steigerungen mit 7,5 % angesetzt bzw. kalkuliert hat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Hebesätze für das Jahr 2024 und die nachfolgende Verordnung:

➡ Grundsteuer A:	500 v.H.d. Messbetrages
➡ Grundsteuer B:	500 v.H.d. Messbetrages
➡ Gewerbesteuer:	wird erhoben
➡ Kommunalsteuer:	3 %
➡ Vergnügungssteuer:	gem. Tiroler Vergnügungssteuer- gesetz LGBl. 50/1983 = € 0,75 je verlängerter Sperrstunde
➡ Ankündigungssteuer:	€ 1,50 pro Plakat
➡ Elternbeiträge Kindergarten	€ 30,-- pro Kind, bei Geschwistern jedes weitere € 15,--
➡ Schneeräumung mit Gemeindetraktor	€ 50,--/Std.
➡ Gemeindetraktor mit Schaufel	€ 42,--/Std.
➡ Gemeindetraktor ohne Schaufel	€ 30,--/Std.
➡ Kopien: bis 5 Kopien frei ab der 6. Kopie	€ 0,20
➡ Fax:	€ 0,30

Die angeführten Tarife sind ab 01.01.2024 gültig, **ausgenommen** sind die **Elternbeiträge** für den Kindergarten, dieser Tarif tritt **mit Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025** in Kraft.

Verordnung der Gebühren- und Indexanpassungen in der Gemeinde Stummerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg hat in seiner Sitzung vom 05.10.2023 unter Tagesordnungspunkt 11 folgende Gebühren- bzw. Indexanpassungen einstimmig beschlossen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Stummerberg, kundgemacht am 19.02.1988, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2021 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abschnitte A Abs. 2 „Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren“ beträgt Euro 5,80 je m³ umbauter Raum nach ÖNORM B 1800 inklusive USt.

2. Die Benützungsgebühr nach § 3 Abschnitt B Abs. 1 bis 4 „Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren“ beträgt:

Kanalgebühren:	pro m ³	Euro 2,40 inkl. Ust.
Laufende Gebühr:	nach § 3 Abschn. B Abs. 1: pro Person	Euro 87,60 inkl. Ust.
	nach § 3 Abschn. B Abs. 2: pro Sitzplatz	Euro 20,85 inkl. Ust.
	nach § 3 Abschn. B Abs. 3: pro Nächtigung	Euro 0,55 inkl. Ust.
	nach § 3 Abschn. B Abs. 4: pro Ferienwohnung	Euro 173,00 inkl.

Ust.

Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Stummerberg, kundgemacht am 19.10.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2021 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 „Gebührentarife“ beträgt jährlich Euro 0,1154 inkl. Ust. je Liter Mindestbehältervolumen

Das sind:

- Pro Person	130 lt. =	Euro 15,00
- Pro Gästebett	40 lt. =	Euro 4,60
- Pro Sitzplatz	40 lt. =	Euro 4,60

jeweils inklusive Ust.

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 „Gebührentarife“ gelten nachstehende Gebührensätze:

Müllgebühren:	60 lt. Sack	Euro 4,00
	90 lt. Kübel	Euro 6,00
	120 lt. Kübel	Euro 8,00
	240 lt. Kübel	Euro 16,00
	800 lt. Container	Euro 53,30
	1100 lt. Container	Euro 73,30
	10 lt. Biomüllsack	Euro 0,13
	Biomüll	Euro 0,39/ kg abgegebener Menge

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Stummerberg, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund beträgt Euro 35,00.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

zu 12. Neuvergabe Lohnverrechnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Lohnverrechnung der Gemeindebediensteten bisher über das Land Tirol abgewickelt wurde, das Land dieses Service aber aufgekündigt hat. Die Kosten hierfür haben bisher ca. € 800 – 900 im Jahr betragen.

Es liegt ein Angebot der Fa. Kufgem für das k5 Lohn „All-In“ Paket vor. Die monatlichen Kosten belaufen sich auf € 182,88 brutto, das sind € 12,70 Netto/abgerechnete Person. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dieses Angebot der Fa. Kufgem anzunehmen und die Fa. Kufgem mit der Lohnverrechnung für die Gemeindebediensteten zu beauftragen.

zu 13. Gemeindegasse Klage Höllwarth Hansjörg

Der Bürgermeister erläutert anhand eines Luftbildes worum es in der besagten Klage geht.

Herr Höllwarth beansprucht einen Teil der Gasse Gp. 1291, oberhalb des Austraghaues Gattererberg 18c mit der Begründung diese Fläche seit über 40 Jahren genutzt zu haben, ohne dass die Gemeinde jemals einen Einwand erhoben hat. Er hat diesbezüglich Klage eingereicht. Der Bürgermeister ist nicht der Meinung, dass er den Grund ersessen hat, denn der Weg wurde immer als Wanderweg genutzt und ausgewiesen und Herr Höllwarth senior wurde sogar vom Tourismusverband angestellt, um den Weg auszumähen. Allerdings gibt es dafür keine Belege. Laut Tirisplan endet die Gasse im Nirgendwo mitten in der Wiese. Herr Höllwarth fordert zudem noch ein anderes Teilstück. Hintergrund dieser Klage ist ein Streit mit der Familie Unterberger, weil diese jeden Tag ihr Vieh dort hin- und hergetrieben haben. Der Bürgermeister hat im Grundbuch Nachschau gehalten, dieses geht aber nur bis 1910 zurück, und dort war die Gasse schon als Gasse eingetragen. Er hat beim Landesarchiv eine Anfrage gestellt, ob dort ein Gemeinderatsbeschluss vorhanden ist, dass das Grundstück eine Gasse ist. Dann gäbe es auch kein Ersessen. Am 12.10.2023 finden eine Gerichtsverhandlung mit Zeugen statt und der Bürgermeister hofft, dass er bis dahin eine Auskunft vom Landesarchiv hat. Momentan ist die Gasse als „öffentliches Gut“ ausgewiesen.

Der Bürgermeister bittet die Gemeinderäte nun um eine Entscheidung, ob die Sache ausjudiziert werden soll oder nicht. Er ist dafür, die Sache auszufechten. Die betroffenen Nachbarn müssen Ihre Ansprüche allerdings selbst geltend machen, das kann die Gemeinde nicht für sie übernehmen.

Die Gemeinderäte beschließen einstimmig, die Angelegenheit gerichtlich ausjudizieren zu lassen, und nicht nachzugeben.

zu 14. Spendenansuchen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Verein „Mein Sternenkind“ eine Spende von € 50,-- zukommen zu lassen.

zu 15. NICHT ÖFFENTLICHER PUNKT:

Personalangelegenheiten Kindergarten: Anstellung Kindergartenpädagogin und weiteres

siehe NICHT ÖFFENTLICHES PROTOKOLL

zu 16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass Herr Schellhorn Franz beim Objekt „Weberer“ auf dem Grundstück, das vor ein paar Jahren gewidmet wurde, ein Haus zur Vermietung errichten möchte. Beim damaligen Widmungsantrag hieß es, dass dort die Tochter bauen möchte. Der Bürgermeister zeigt den Gemeinderäten einen Entwurf. Laut Brugger Alois müsste er für eine legale Vermietung in unmittelbarer Nähe wohnen. Die Vermietung soll gewerblich erfolgen.
- b) Der Bürgermeister berichtet vom Bauvorhaben von Höllwarth Franz-Josef, Jägerklause. Dieser beabsichtigt anstatt des Gasthofes einen Wohnblock mit 13 bis 14 Eigentumswohnungen zu errichten. Die Zufahrt ist privat und könnte zum Problem werden.
- c) Der Bürgermeister hat mit dem Land über den Widmungswunsch von Bichler Johannes, Almluft geredet. Dem Land erscheinen 6 Ferienwohnungen zu viel, sie haben Bedenken. Das Gasthaus soll die Haupteinnahmequelle bleiben. Sie werden sich das genau anschauen. Herr Bichler muss ein Finanzierungskonzept und eine Lösung für Löschwasser und Wasserhygiene vorlegen. Zudem muss sichergestellt werden, dass eine Betriebspflicht für das Gasthaus besteht, auch nach einer eventuellen Übergabe/Weitergabe. Auch sollen die Wohnungen und der Gastbetrieb nicht verkauft oder geteilt werden dürfen. Brugger Alois schlägt vor, dass ein Jurist vom Land einen entsprechenden Vertrag ausarbeiten soll, der dem Gemeinderat vorgelegt wird. Diskussion
- d) Das Raumordnungskonzept wurde vom Land vorbegutachtet. Es sind einige Fehler enthalten, die behoben werden müssen, dann soll es dem Gemeinderat vorgestellt werden. Hierzu wünscht der Bürgermeister, dass Herr Tolloy und Herr Ortner vom Land dabei sind.
- e) Brugger Alois erkundigt sich, ob in der Gemeinde schon einmal eine Jungbürgerfeier stattgefunden hat. Die Letzte war 1986 im Zuge der Wappenverleihung. Man sollte überlegen, wieder einmal eine abzuhalten.
- f) Der Bürgermeister fragt an, ob beim neuen Gemeindeamt eine digitale Amtstafel installiert werden soll. Es gibt ein Angebot von der Fa. Bayer mit € 15.393,--. Der

Gemeinderat ist einstimmig dafür, die digitale Amtstafel anzuschaffen. Der Bürgermeister erhält die Erlaubnis, diese zu bestellen.

- g) Laut Bürgermeister liegt das Projekt Zufahrt „Stummbichl“ – Angerer gerade beim Land. Diese sollen prüfen, ob die Landesstraße verlegt werden soll. Dengg Markus findet es unvorstellbar, dass eine richtige Zufahrt fast im Tal nicht möglich ist. Wurm Markus erklärt, dass sich die Gemeinde schon um eine Lösung bemüht hat.
- h) Dengg Markus fragt an, ob im Kaufvertrag für den Grund des neuen Gemeindehauses eine bestimmte Nutzung festgelegt wurde. Es gibt da Gerüchte. Laut Bürgermeister steht im Vertrag hierüber nichts drin.
- i) Dengg Markus erkundigt sich, wofür der Masten ist, der in der Gattererberger Klamm aufgestellt wurde. Dieser wird für die Telefon-Notleitung genutzt und kommt wieder weg. Der Geologe war auch da.
- j) Hörhager Peter fragt werden Neuigkeiten zum Thema Kraftwerk nach. Der Bürgermeister hat mehrmals mit den Herrn Fiechtl – „Stadl“ gesprochen, die Verhandlungen sind schwierig.
- k) Anfrage von Dengg Markus bezüglich Beginn der Grabungsarbeiten für das LWL. Die Fa. KEM sollte in ca. 2 Wochen mit den Arbeiten beginnen. Taxacher Renate und Familie Steiner haben angefragt, ob die Wasserleitung zugleich mitverlegt werden könnte. Die erforderlichen LWL-Verträge mit den Grundeigentümern sollen mit schriftlicher Gestattung vereinbart werden, und nicht grundbücherlich. Das ist laut Bürgermeister besser für die Leute.
- l) Hörhager Peter möchte wissen, wie viele Putzfrauen beim neuen Gemeindehaus nötig sind. Man weiß es noch nicht, auch nicht, ob eine Firma angestellt wird, oder die Reinigungskräfte bei der Gemeinde.
- m) Tusch Patrick bringt vor, ob man nicht die Stelle für den Buchhalter ausschreiben sollte. Der Bürgermeister wird sich umhören und fragt dann den Gemeinderat, wenn er etwas hört.
- n) Die Kollaudierung des Gemeindehauses sollte Mitte Dezember stattfinden, dann könnte der Gemeindearbeiter einziehen. Vorher ist es wegen der Haftung mit den Firmen nicht möglich. Brugger Alois fragt, ob dann ein Tag der offenen Tür geplant ist? Laut Bürgermeister ja, er meint am besten im Frühjahr, wenn es wärmer ist. Dengg Markus fragt nochmals wegen der Verlegung der Gemeindegrenze nach. Der Bürgermeister hat schon mit Bürgermeister Kolb deswegen gesprochen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 22:30 Uhr

Beilage zum Protokoll:

Richtlinie des Landes Tirol Mietzins und Annuitätenbeihilfe

Unterschriften:

ggg